

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 29. Mai 2001

27. Stück

498. Studienplan Universitätslehrgang für zwischenmenschliche Kommunikation im Berufsleben

498. Studienplan Universitätslehrgang für zwischenmenschliche Kommunikation im Berufsleben

Universitätslehrgang für zwischenmenschliche Kommunikation im Berufsleben

§ 1

Einleitung

- (1) Gemäß § 23 Universitätsstudienengesetz (UniStG 1997) wird an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck ein "Universitätslehrgang für zwischenmenschliche Kommunikation im Berufsleben", im folgenden kurz ULG genannt, eingerichtet. Der ULG wurde vom Senat der Universität Innsbruck am 16. November 2000 beschlossen. Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat am 9. Mai 2001 mit GZ 52.308/37-VII/D/2/2001 die Durchführung des ULG nicht untersagt. Die Verordnung über den ULG tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgt.
- (2) Rechtsträger des ULG ist die Leopold-Franzens Universität Innsbruck. Mit der Durchführung ist das "Institut für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie" betraut, das direkt der Universitätsleitung unterstellt ist.
- (3) Der ULG versteht sich fakultätsübergreifend und interdisziplinär. Die Zusammenarbeit mit fachverwandten Instituten und Kliniken der Universität Innsbruck wird ausdrücklich angestrebt.

§ 2

Ziele und Gliederung des Lehrganges

- (1) Ziel des Lehrganges ist die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit Problemen der zwischenmenschlichen Kommunikation im beruflichen Alltag, die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und der Ausbau spezifischer Handlungskompetenzen.
- (2) Der Lehrgang gliedert sich in eine Grund- und eine Aufbaustufe.
- (3) Ziel der Grundstufe ist es, die Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu fördern und ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern.
- (4) Die Aufbaustufe zielt zusätzlich darauf ab, die Teilnehmer/Teilnehmerinnen in einem erhöhtem Maße zu befähigen, Probleme der zwischenmenschlichen Kommunikation im beruflichen Alltag zu erkennen, zu beschreiben, zu analysieren, sowie als Berater/Beraterin die Probleme anzusprechen und entsprechende Hilfestellungen zu leisten.

§ 3

Qualifikationsprofil

- (1) Grundstufe
 - Persönlichkeitsbildung (Selbsterfahrung in Gruppen, Umgang mit Emotionen, Verminderung von Interaktionsängsten, Ausprobieren neuer Verhaltensweisen)
 - Erweiterung der sozialen Kompetenzen (Selbst- und Fremdwahrnehmung, Einfühlungsvermögen, Feedback geben und nehmen, Kooperations- /Teamfähigkeit)
 - grundlegendes Wissen über zwischenmenschliche Kommunikation, Kooperation und Konfliktmanagement

(2) Aufbaustufe (zusätzlich)

- a) theoretische Auseinandersetzung
 - vertieftes Wissen über Kommunikationstheorien, Gruppenprozesse, Psychopathologie, Beratungsansätze und beratungsrelevante psychotherapeutische Ansätze;
 - kritische Reflexion dieser Ansätze unter besonderer Berücksichtigung der ihnen zugrundeliegenden Menschenbilder;
- b) soziale Kompetenzen
 - ausgeprägte Selbst- und Fremdwahrnehmung; Einfühlungsvermögen;
 - emotionale Stabilität, Rollenflexibilität, Frustrationstoleranz
 - ausgeprägte Konfliktfähigkeit
- c) Handlungskompetenzen
 - Erkennen, Thematisieren und Beschreiben von Kommunikationsproblemen
 - Analyse dieser Probleme gemeinsam mit den Beteiligten und Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten
 - Kenntnis von Interventionstechniken und Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen dieser Techniken
 - Gestaltung und Leitung von Gruppen; Erkennen und Nützen der Chancen und Ressourcen einer Gruppe
 - Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und dem Modellcharakter des eigenen Verhaltens

Der ULG zielt auf eine Verbesserung der angeführten Kompetenzen. Dazu gehört auch, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen lernen, die Grenzen ihrer eigenen Kompetenzen realistisch einzuschätzen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der ULG wendet sich an Studierende und Absolventen/Absolventinnen aller Studienrichtungen.
- (2) Zugelassen werden kann, wer
 - ein ordentliches Universitätsstudium betreibt oder erfolgreich abgeschlossen hat;
 - einen Fachhochschulstudiengang oder eine andere, mindestens dreijährige Ausbildung an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (z.B. Pädagogische Akademie, Sozialakademie) erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Teilnehmerzahl und Aufnahmeverfahren

- (1) Der Einstieg in den Lehrgang ist zu Beginn jeden Semesters möglich.
- (2) Interessenten/Interessentinnen haben bei der Lehrgangsführung einen Antrag auf Aufnahme in den ULG zu stellen. Sie verpflichten sich, pro Semester die festgelegten Unterrichtsgelder zu entrichten und erklären sich bereit, an Maßnahmen zur Evaluation und begleitenden Forschung mitzuwirken.
- (3) Die Teilnehmerzahl wird durch die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen begrenzt. Über die Teilnehmerzahl entscheidet das Leitungsgremium, über die Aufnahme entscheidet der Leiter/die Leiterin des Lehrganges.
- (4) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen werden zunächst in die Grundstufe aufgenommen und als außerordentliche Studierende gemäß § 41 UniStG vom Rektor zugelassen.

(5) Die Aufnahme in die Aufbaustufe setzt voraus:

- die positive Absolvierung der Grundstufe
- die positive erste Eignungsfeststellung (§ 8 Abs. 3).

§ 6

Leitlinien

Folgende Aspekte werden als Leitlinien für die Durchführung des ULG verstanden:

- Der ULG geht von einem relationalen Verständnis des Menschen aus, dessen Wurzeln in der dialogischen Philosophie und der gruppenspezifisch orientierten Sozialpsychologie zu finden sind. Zwischenmenschliche Kommunikation ist nur in Beziehungen denkbar und verstehbar.
- Die "face-to-face communication" bildet den Schwerpunkt des ULG. Es wird jedoch eine Auseinandersetzung mit anderen Kommunikationsformen, z.B. virtueller Kommunikation, angestrebt, insbesondere in Hinblick auf deren Auswirkungen auf die zwischenmenschliche Kommunikation.
- Der interdisziplinären Ausrichtung des Lehrganges wird durch die Auswahl der Themen sowie durch die heterogene Zusammensetzung des Lehrkörpers als auch des Teilnehmerkreises Rechnung getragen.
- Angestrebt wird eine Zusammenarbeit mit anderen Instituten und Kliniken. Auf die Mitarbeit externer Fachleute in der Lehre wird besonderer Wert gelegt.
- Eine Vernetzung mit den beruflichen Erfahrungen und den Berufsfeldern der Teilnehmer/Teilnehmerinnen ist beabsichtigt.
- Der ULG fühlt sich einer wissenschaftlich fundierten, kritischen Reflexion verschiedener Ansätze verpflichtet; der Lernprozess wird erfahrungsbezogen und prozessorientiert gestaltet, wobei selbstreflexive Elemente und eine prozessbegleitende Methodenreflexion besonders beachtet werden.
- Im Hinblick auf Qualitätssicherung und -verbesserung sind eine laufende Evaluation des ULG und begleitende Forschung vorgesehen.

§ 7

Studienplan

(1) Die Grundstufe des ULG umfasst 22 Semesterstunden mit einer Regelstudiendauer von zwei Semestern; die Aufbaustufe umfasst weitere 28 Semesterstunden mit einer Regelstudiendauer von zwei Semestern.

(2) Unterrichtsfächer der Grundstufe sind

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Zwischenmenschliche Kommunikation und Gruppe | 4 SSt. |
| 2. | Kommunikation und Kommunikationsberatung | 6 SSt. |
| 3. | Psychopathologie | 2 SSt. |
| 4. | Psychotherapie | 2 SSt. |
| 5. | Reflexion beruflicher Kommunikation | 2 SSt. |
| 6. | Intensivtraining in Gruppen | 2 SSt. |
| 7. | weitere spezielle (anwendungsorientierte) Seminare nach Wahl | 4 SSt. |

(3) Unterrichtsfächer der Aufbaustufe sind

- | | | |
|-----|--|--------|
| 8. | Zwischenmenschliche Kommunikation und Gruppe | 4 SSt. |
| 9. | Kommunikation und Kommunikationsberatung | 6 SSt. |
| 10. | Psychopathologie oder Psychotherapie | 2 SSt. |

- | | | |
|-----|--|--------|
| 11. | Reflexion beruflicher Kommunikation/Supervision | 2 SSt. |
| 12. | Intensivtraining in Gruppen | 4 SSt. |
| 13. | Persönlichkeitstheorien und Menschenbilder | 2 SSt. |
| 14. | Ethische Fragen | 2 SSt. |
| 15. | Konfliktlösung / Mediation | 2 SSt. |
| 16. | weitere spezielle (anwendungsorientierte) Seminare nach Wahl | 4 SSt. |
- (4) Als weitere spezielle Seminare (Abs. 2 Z. 7 bzw. Abs. 3 Z 15) werden Lehrveranstaltungen u.a. zu folgenden Themen bzw. Konzepten angeboten: Autogenes Training, Gesprächstraining, Gruppendiagnostik, Gruppendynamik, Psychodrama, Themenzentrierte Interaktion.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Seminare oder Übungen durchgeführt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in Absprache mit dem Leitungsgremium neue Lehr- und Lernformen zu entwickeln und anzuwenden.
- (6) Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat soweit als möglich die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger Teilnehmer / Teilnehmerinnen zu berücksichtigen.
- (7) Titel, Art, Zeit und Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen sowie deren Zuordnung zu den Unterrichtsfächern wird jeweils zu Beginn eines Semesters vom Lehrgangsleiter/von der Lehrgangsleiterin in einem Studienführer bekanntgegeben.
- (8) Im Sinne der Bestimmungen des § 23 Abs. 3 UniStG werden den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) zugeteilt.
- (9) Die Teilnehmerzahl in den Seminaren mit hohem Selbsterfahrungsanteil (§ 7 Abs. 2 bzw. 3 Ziffern 5, 6, 11, 12, zum Teil auch Ziffern 7, 15) wird aus didaktischen und inhaltlichen Gründen in der Regel auf 10 bis 15 Personen begrenzt. Die genaue Teilnehmerhöchstzahl wird vom Leitungsgremium in Abhängigkeit vom Inhalt des Seminars und in Absprache mit dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in festgelegt und im Studienführer bekanntgegeben.
- (10) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Anzahl der Semester im Lehrgang;
 - Reihenfolge der Anmeldungen;
 - Studierende, die die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zwingend benötigen, um den Studienplan erfüllen zu können, haben Vorrang vor Studierenden, die eine Alternative haben oder die erforderliche Stundenzahl im Studienplan bereits erfolgreich absolviert haben.

Im Bedarfsfall (Vermeidung einer unverschuldeten Verlängerung der Regelstudienzeit) und im Rahmen der finanziellen Bedeckbarkeit werden Parallellehrveranstaltungen angeboten.

- (11) Der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin hat in Absprache mit dem Institutsvorstand dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Lehrveranstaltungen in dem für den Abschluss der Grundstufe bzw. der Aufbaustufe vorgeschriebenen Mindestmaß innerhalb von zwei bzw. vier Semestern angeboten werden.

§ 8

Prüfungen

- (1) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben ihren Studienerfolg durch Beurteilungen in allen Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Für die Beurteilung der Leistungen und das Wiederholen von Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des UniStG.
- (2) Bei Seminaren und Übungen ist eine zumindest 80%ige Anwesenheit, bei Lehrveranstaltungen im Bereich "Kommunikation und Kommunikationsberatung" (§ 7 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 Z 9) eine zumindest 90%ige Anwesenheit, bei den selbsterfahrungsbezogenen Veranstaltungen

gen eine 100%ige Anwesenheit erforderlich. Im Härtefall entscheidet der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung.

- (3) Studierende, die die Aufbaustufe absolvieren wollen, haben sich vor der Aufnahme in diese einer ersten Eignungsfeststellung und vor der Zulassung zur Abschlussprüfung einer zweiten Eignungsfeststellung zu unterziehen. Die Eignungsfeststellungen dienen der Überprüfung der unter § 3 Abs. 2 lit. b und c angeführten Kompetenzen.

Die Zulassung zur ersten Eignungsfeststellung setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 Semesterstunden, die Zulassung zur zweiten Eignungsfeststellung die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 Semesterstunden im Unterrichtsfach „Kommunikation und Kommunikationsberatung“ (§ 7 Abs. 2 Z 2 u. Abs. 3 Z 9) voraus.

Die Eignungsfeststellungen trifft der Lehrgangsleiter / die Lehrgangsleiterin aufgrund

- a) einer schriftlichen Selbsteinschätzung des / der Studierenden;
 - b) einer schriftlichen Stellungnahme der Leitung der Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach „Kommunikation und Kommunikationsberatung“ (§ 7 Abs. 2 Z 2 u. Abs. 3 Z 9);
 - c) einer schriftlichen Stellungnahme eines weiteren Mitglieds des Lehrkollegiums, das der/die Studierende wählen kann. Der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin legt zu Beginn jeden Semesters fest, welche Mitglieder des Lehrkollegiums als Gutachter in Frage kommen; er/sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl von Gutachtern zur Verfügung steht.
- (4) Über die Anrechnung anderweitig absolvierter Lehrveranstaltungen entscheidet der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin in Anlehnung an die Bestimmungen des UniStG. Die Erstellung entsprechender Anrechnungsrichtlinien obliegt dem Leitungsgremium.

§ 9

Abschluss

- (1) Die Grundstufe wird durch die positive Beurteilung aller Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen abgeschlossen. Den Absolventen wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, aus dem die erbrachten Leistungen, sowie Ziele und Inhalte der Grundstufe des ULG ersichtlich sind.
- (2) Die Aufbaustufe wird durch eine kommissionelle Abschlussprüfung abgeschlossen. Anlässlich der Anmeldung zur Abschlussprüfung haben die Studierenden folgende Nachweise vorzulegen:
 - den Abschluss des ordentlichen Universitätsstudiums bzw. einer anderen mindestens dreijährigen Ausbildung an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
 - die erfolgreiche Absolvierung der Grundstufe des ULG;
 - die erfolgreiche Absolvierung aller Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Aufbaustufe des ULG;
 - die positiven Eignungsfeststellungen gemäß § 8 Abs. 3.
- (3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist eine Reflexion zu einem Thema oder eine Fallstudie oder eine Projektstudie. Der Kandidat/die Kandidatin kann anlässlich der Anmeldung zur Abschlussprüfung einen entsprechenden Vorschlag machen. Das Thema bzw. die Studie muss Aspekte der zwischenmenschlichen Kommunikation behandeln und im Zusammenhang mit den beruflichen Erfahrungen oder dem angestrebten Berufsfeld des Kandidaten/der Kandidatin stehen. Der Lehrgangsleiter / die Lehrgangsleiterin kann den Vorschlag innerhalb von drei Wochen ablehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich mit Begründung.
- (4) Die Abschlussprüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten pro Kandidat/Kandidatin.

- (5) Den Absolventen und Absolventinnen der Aufbaustufe wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, aus dem die erbrachten Leistungen, sowie Ziele und Inhalte des ULG ersichtlich sind. Darüber hinaus wird ihnen gemäß § 26 Abs. 3 UniStG die Bezeichnung "Akademischer Kommunikationsberater/ Akademische Kommunikationsberaterin" verliehen.

§ 10

Unterrichtsgeld

- (1) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben pro Semester ein Unterrichtsgeld zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Unterrichtsgeldes wird von der Institutskonferenz auf Grundlage des vom Leitungsgremium vorgelegten Finanzplanes festgelegt. Dabei sind die Bestimmungen des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972 zu berücksichtigen.

§ 11

Lehrgangsführung

- (1) Die Organe der Lehrgangsführung sind der Leiter/die Leiterin des Lehrganges und das Leitungsgremium.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Lehrganges muss eine Lehrbefugnis (venia docendi) haben und wird vom Rektor auf Vorschlag der Institutskonferenz bestellt.
- (3) Die Aufgaben der Leiters/der Leiterin des Lehrganges sind:
- a) Aufnahme der Studierenden in den Lehrgang (Grundstufe und Aufbaustufe; § 5 Abs. 3);
 - b) die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Unterrichtsfächern (§ 7 Abs. 7);
 - c) in Absprache mit dem Institutsvorstand die Sorge dafür, dass sämtliche Lehrveranstaltungen in dem für den Abschluss der Grundstufe bzw. der Aufbaustufe vorgeschriebenen Mindestmaß innerhalb von zwei bzw. vier Semestern angeboten werden (§ 7 Abs. 11);
 - d) die Zulassung zur ersten und zweiten Eignungsfeststellung (§ 8 Abs. 3);
 - e) die Sorge für eine ausreichende Anzahl von Gutachtern (§ 8 Abs. 3 lit. c);
 - f) die Feststellung der Eignung der Studierenden (§ 8 Abs. 3);
 - g) die Anrechnung anderweitig absolvierter Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 4);
 - h) die Zulassung zur Abschlussprüfung der Aufbaustufe (§ 9 Abs. 2);
 - i) die schriftlich begründete Ablehnung eines Vorschlages für ein Thema bzw. eine Studie für die Abschlussprüfung der Aufbaustufe (§ 9 Abs. 3);
 - j) die Zusammensetzung der Kommission für die Abschlussprüfung der Aufbaustufe;
 - k) die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Lehrganges nach außen;
- (4) Das Leitungsgremium besteht aus dem Leiter/der Leiterin des Lehrganges, der/die den Vorsitz innehat, und drei weiteren Lehrenden aus dem ULG, die von den Angehörigen des Lehrkollegiums gewählt werden.
- (5) Die Aufgaben des Leitungsgremiums sind:
- a) Festlegung der Teilnehmerzahl des ULG (§ 5 Abs. 3);
 - b) die Festlegung von Teilnehmerhöchstzahlen (§ 7 Abs. 9) in den Seminaren mit hohem Selbsterfahrungsanteil;
 - c) die Erlassung von Richtlinien für die Anrechnung anderweitig absolvierter Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 4);
 - d) die Erstellung eines Finanzplanes und eines Vorschlages für die Höhe des Unterrichtsgeldes (§ 10 Abs. 2);
 - e) die Erstellung von Vorschlägen für die Bestellung und Abberufung von Lehrbeauftragten;
 - f) die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Leiters/der Leiterin des Lehrganges;

- g) die Erlassung von allgemeinen Regelungen bzgl. der Organisation und der inhaltlichen Gestaltung des Lehrganges.
- (6) Das Leitungsgremium entscheidet im Konsens. Im Streitfall geht die Entscheidung an die Institutskonferenz des "Institutes für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie" über.

§ 12

Appellation

Die Studierenden haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen gegen studienrechtliche Entscheidungen schriftlich Berufung einzulegen. Erste Berufungsinstanz ist das Leitungsgremium, zweite Berufungsinstanz ist die Institutskonferenz des "Institutes für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie".“

Hans Winkler

Senatsvorsitzender
